

auch eingefügt. Ab dem 01.01.2020 gelte die Förderbeschränkung zur Kappung für Anlagen, die nach dem EEG eine Förderung in Anspruch nehmen. Weitere Themen betrafen die vergütungsfähigen Vollbenutzungsstunden, die Streichung der „Negative-Preise-Regelung“ im KWKG 2016 sowie Boni, wie den EE-Wärmebonus, Power-to-Heat-Bonus, Kohleersatzbonus und Südbonus. Fraglich sei die Handhabung der Vorbescheide für Anlagen, die in Planung sind, für die ein Vorbescheid beantragt und bereits gewährt worden sei. Die Bindungswirkung umfasse die Höhe und Dauer der Förderung. Er schloss seinen Vortrag mit den Übergangsbestimmungen. Vor Inkrafttreten des Kohleausstiegsgesetz sei das KWKG in seiner bisherigen Fassung anzuwenden. Es sei abzuwarten, was die anstehenden Änderungen mit sich bringen.

Heinz Ullrich Brosziewski (B.KWK) gab einen Ausblick auf die neuen Boni aus Sicht der KWK-Anlagenbetreiber. Er differenzierte hierbei zunächst zwischen dem Zuschlag und dem Bonus und veranschaulichte das Zuschlagssystem. Alle Anlagen würden den Sonderzuschlag i.S.d. TEHG innerhalb des Emissionshandels unabhängig von der Anlagengröße, jedoch nicht im Ausschreibungssegment erhalten. Die Begrenzung der jährlichen Förderung durch Vollbenutzungsstunden könne zu Fehlanreizen führen. Bisher nicht eindeutig geklärt sei, was „innovative Wärme“ genau bedeute. Die Ausgestaltung des Kohleersatzbonus fände positiven Anklang, da der frühzeitigere Ersatz von Kohle Betreibern bessere Anreize biete. Zum Abschluss brachte Herr *Brosziewski* seinen Vortrag mit dem Fazit, dass viele Änderungen zu begrüßen seien, man sich aber speziell im Bereich der innovativen Wärme seitens des Gesetzgebers Klärung und Definitionen wünsche.

Dr.-Ing. *Natalie Mutlak* (Clearingstelle EEG|KWKG) gab als abschließende Rednerin einen Bericht aus der Clearingstelle. Im Bereich der kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe sprach sie das noch laufende Empfehlungsverfahren 2019/8 an. Dort werden die Frage der Zulässigkeit der Weitergabe sowie die mögliche Höhe eines Anspruchs und Fragen zur Messung diskutiert. Fragen stellen sich auch zum Kraftwerkseigenverbrauch: Können Wärmenetzpumpen, die auch das KWK-Aggregat kühlen, dem Kraftwerkseigenverbrauch zugeordnet werden? Besteht eine funktionsbezogene anteilige Berücksichtigung? Wie ist mit erforderlichen, aber praktisch nicht durchführbaren Strommessungen umzugehen? Auch der Begriff der KWK-Leistung bedarf der Klärung. Bezieht sich der Begriff auf die feste maximal erbringbare (installierte) Leistung oder auf eine variable, von der Fahrweise der KWK-Anlage abhängige Leistung? Frau Dr. *Mutlak* referierte weiter über die Direktvermarktungspflicht und die Frage, ob diese eine Voraussetzung für den Anspruch auf eine Zuschlagszahlung darstellt oder ob die Paragraphen unabhängig voneinander aufgrund der fehlenden Verweisung zu betrachten sind. Abschließend warf sie die von ihren Vorrednern ebenfalls gestellte Frage der Mess- und Meldepflichten in Zeiten negativer Strompreise auf.

In einer abschließenden Runde diskutierten die Referenten die über das Kontaktformular von den Teilnehmern gestellten Fragen. Die Fragen umfassten u. a. die Umlageprivilegierung und das Verhältnis zu den Vereinbarungen mit der EU-Kommission i.S.d. Beihilferechts, Zuschläge- und Nachweisfragen gegenüber dem Netzbetreiber und dem BAFA und deren Erbringung, ob bestehende und künftige Biogas-KWK-Systeme von den Boni betroffen sind sowie Fragen zum Kohleersatzbonus. Weitere Informationen und das Video zu diesem Fachgespräch erhalten Sie unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/fachgespraech/36>.

Tagungsbericht

36. Fachgespräch der Clearingstelle EEG|KWKG – „KWKG-Novelle 2020“

Am 06.08.2020 veranstaltete die Clearingstelle EEG|KWKG in ihren eigenen Räumlichkeiten in der Charlottenstraße in Berlin-Mitte das 36. Fachgespräch. Aufgrund der aktuellen Einschränkungen fand das Fachgespräch in verkürzter Form als kostenlos zugänglicher Live-Stream statt, welchen durchschnittlich mehr als 200 angemeldete Besucher verfolgten. Inhaltlich befasste es sich mit den bevorstehenden Änderungen des KWKG aufgrund des Anfang Juli beschlossenen Kohleausstiegsgesetzes.

Christoph Weißenborn (BDEW) bewertete in seinem Vortrag die Änderungen im KWKG durch das Kohleausstiegsgesetz aus Sicht der Netzbetreiber. Dabei behandelte er die KWK-Zuschläge, bei denen oberhalb des Zuschlags noch Boni hinzukommen würden. Ein weiteres Segment für Anlagen kleiner gleich 50 kW werde

*Yannic Bleyl, LL.M., Wissenschaftlicher Mitarbeiter
der Clearingstelle EEG|KWKG*